



VIVE

Verein für internationale
Vielfalt in Rastatt

Unsere Vereinssatzung

Verabschiedet bei der Mitgliederversammlung vom 16. September 2021.

Diese Vereinssatzung ersetzt die bisherige Satzung des Vereins „Junge Flüchtlinge Rastatt“. Mit Genehmigung des Amtsgerichts Mannheim vom 26.04.2022.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Internationale Vielfalt Rastatt e.V.“ und hat den Sitz in Rastatt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Hilfe für Geflüchtete und Migranten, die sich in Deutschland in unsere Gesellschaft integrieren möchten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - a) Der Verein unterstützt unentgeltlich Geflüchtete und Migranten durch Beratung und Begleitung bei der Herstellung und Erweiterung von Qualifikationen insbesondere der deutschen Sprache vor allem in der Schulzeit, während Ausbildung und Studium.
 - b) Der Verein sucht Paten zur Begleitung von Geflüchteten und Migranten und gibt Hilfestellung bei Behördengängen, Ausbildungs-, Arbeitsplatz- und Wohnungssuche sowie bei Fragen rund um Lernen, Arbeiten und Leben in Deutschland. Maßgebliche Ziele des Vereins sind Abbau von Vorurteilen und Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit in Bezug auf Geflüchtete und Migranten. Deshalb nimmt er sich vor,
 - die Öffentlichkeit für die Belange Geflüchtete und Migranten zu sensibilisieren durch Gespräche, Vorträge, Ausstellungsprojekte und Ähnliches.
 - die Aufnahme von Kontakten zu einheimischen Jugendlichen und Familien zu unterstützen.
 - Einheimische Geflüchtete und Migranten in seine Arbeit einzubeziehen.
 - c) Der Verein kann auch eigene Einrichtungen aufbauen und betreiben.
 - d) Der Verein arbeitet eng mit den örtlichen Hilfsorganisationen, der Stadtverwaltung Rastatt, der staatlichen Schulverwaltung, dem Landratsamt und den Ordnungsbehörden etc. zusammen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



VIVE

Verein für internationale
Vielfalt in Rastatt

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, die Stadt Rastatt sowie eine Gebietskörperschaft sein.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags, der in Textform gestellt werden soll und den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten muss.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich bei dem Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder haben erst mit vollendetem 16. Lebensjahr aktives, mit vollendetem 18. Lebensjahr aktives und passives Wahlrecht. Jugendliche unter 16 Jahren können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Fördermitglieder sind Personen, Firmen, Verbände und andere Organisationen, die dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringen und die Ziele des Vereins unterstützen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.



VIVE

Verein für internationale
Vielfalt in Rastatt

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, nachdem diesem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben war, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Festlegung des Jahresbeitrags erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Beitragszahlungen erlassen. Die Beiträge sind zum ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.
- c) Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Wahl und Abwahl des Vorstandes und seine Entlastung, über Satzungsänderungen, Grundsatz-Fragen sowie über die Auflösung des Vereins. Sie genehmigt die Finanzplanung. Darüber hinaus stimmt sie über Fragen ab, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag des Versendes der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von 2 Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung und Abwahl des Vorstandes müssen so rechtzeitig bei der/dem Vorsitzenden vorliegen, dass sie noch in die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung eingehen können.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

4. Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch eine/n mit schriftlicher



VIVE

Verein für internationale
Vielfalt in Rastatt

Vollmacht versehene/n Vertreter/in ausgeübt werden, die/der selbst Mitglied sein muss. Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen, bei einer Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Tagesordnungspunkte die Einberufung verlangt.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist von dem Versammlungsleiter zu bestimmen. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

9. In Mitgliederversammlungen besteht Rauchverbot. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch den Versammlungsleiter zugelassen werden. Über die Zulassung der Presse entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich dem

- a) 1. Vorsitzenden, dem
- b) 2. Vorsitzenden, dem
- c) Schatzmeister und dem
- d) Schriftführer.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

3. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.

4. Aufgabe des Vorstandes ist es, die strategischen Ziele des Vereins in einer langfristigen Planung festzulegen. Darüber hinaus gibt es im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a.) mit der Geschäftsführung des Vereins den geschäftsführenden Vorstand zu beauftragen und/oder die operative Geschäftsführung teilweise oder ganz einem hauptamtlichen Geschäftsführer zu übertragen,
- b.) den vom Schatzmeister erstellten Haushaltsentwurf entgegenzunehmen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen,



VIVE

Verein für internationale
Vielfalt in Rastatt

c.) den Bericht des geschäftsführenden Vorstandes entgegenzunehmen und der Mitgliederversammlung in Form eines Rechenschafts- und Geschäftsberichtes zur Genehmigung vorzulegen,

d.) die Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, e.) die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung zu leiten,

f.) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Vorstandsarbeit im Einzelnen regelt. Vorstandsmitglieder sind generell nur zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt.

6. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei

Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Diese Sitzung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

2. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Der Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat installieren, der aus mindestens 3, höchstens jedoch 8 Mitgliedern besteht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatzmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl gewählt. Die Sitzungen des Beirates sollen einmal vierteljährlich stattfinden.

2. Die Mitglieder des Beirates beraten den Verein. Sie haben das Recht zur Teilnahme ohne Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen sowie an der Mitgliederversammlung und zur Prüfung des Haushaltes.



VIVE

Verein für internationale
Vielfalt in Rastatt

§ 11 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei KassenprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfung soll in dem der Mitgliederversammlung vorausgehenden Monat stattfinden und erstreckt sich auf das vergangene Geschäftsjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die deutsche Stiftung UNO-Flüchtlingshilfe e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.